

Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Gesetzliche Basis und Ergänzungsmöglichkeiten /



Obligatorische Unfallversicherung (UVG) /

Die obligatorische Unfallversicherung (UVG) sichert Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegen die Kostenfolgen von beruflichen und nichtberuflichen Unfällen sowie Berufskrankheiten ab. Die Grundlage dieser Versicherung bildet das Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und seine Verordnungen.

Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmer, einschliesslich Heimarbeiter, Praktikanten, Volontäre und Lehrlinge. Für mitarbeitende Familienmitglieder, Arbeitende in der Landwirtschaft, entsandte Arbeitnehmer und weitere namentlich genannte Fälle sieht das UVG Sonderregelungen vor.

Aufgrund besonderer Vereinbarung können selbstständig Erwerbende sich selbst und ihre nicht obligatorisch versicherten Familienmitglieder freiwillig versichern.

Welche Ereignisse sind versichert?

Berufsunfälle (BU) und Nichtberufsunfälle (NBU); Berufskrankheiten sind den Berufsunfällen gleichgestellt.

	für BU und NBU versichert	nur für BU versichert
Wer ist gegen welche Ereignisse versichert?	Alle Arbeitnehmer, die durchschnittlich während mindestens 8 Stunden/Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind	Arbeitnehmer mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden/Woche beim gleichen Arbeitgeber
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	Am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht. Wer keinen Tag zur Arbeitsaufnahme vereinbart hat, geniesst Schutz ab dem erstmaligen Weg zur Arbeit.	Jeweils mit dem Antritt des Arbeitsweges
Wann endet der Versicherungsschutz?	Mit Ablauf des 31. Tages nach dem Tag, an dem der Anspruch auf den halben Lohn aufhört	Mit der Rückkehr von der Arbeit in die Wohnung
Was ist bei Ende des Versicherungsschutzes zu tun?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verlängerung der Versicherung durch Abrede ■ Information der Krankenkasse (falls Unfalldeckung gemäss KVG sistiert war) 	



Die Leistungen des UVG

Pflegeleistungen

- Zweckmässige und wirtschaftliche Heilbehandlung
- Kostenübernahme für Behandlungen durch:
 - Ärzte, Zahnärzte, von diesen verordnete Medikamente, Untersuchungen sowie Analysen
 - Spital allgemeine Abteilung

Beachten Sie, dass die Versicherungsleistungen für Heilbehandlungen sowie Kostenvergütungen im Ausland betragsmäßig begrenzt sind.

Taggeld

Die Höhe des Taggeldes wird durch den Grad der Arbeitsunfähigkeit bestimmt. Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 80% des versicherten Verdienstes. Der Anspruch beginnt ab 3. Tag nach dem Unfalltag und erlischt mit Eintritt der vollen Arbeitsfähigkeit, mit Beginn der Invalidenrente oder mit dem Tod des Versicherten. Während dem Aufenthalt in einer Heilanstalt wird bei Personen ohne Unterstützungspflicht ein Verpflegungskosten-Abzug vorgenommen.

Invalidenrente

Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Zusammen mit AHV-/IV-Renten darf die Leistung (Komplementärrente) nicht mehr als 90% des versicherten Verdienstes betragen.

Hinterlassenenrenten

Die Hinterlassenenrenten sind wie folgt abgestuft:

- 40% für Witwen/Witwer
- 15% je Halbweise
- 25% je Vollweise
- max. 70% bei mehreren Hinterlassenen zusammen
- max. 90% des versicherten Verdienstes mit AHV/IV-Renten zusammen (Komplementärrenten)

Auf Renten werden Teuerungszulagen ausbezahlt. Diese werden im gleichen Rhythmus wie die AHV-/IV-Renten dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Integritätsentschädigung

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung in Form einer Kapitalleistung.

Hilflosenentschädigung

Ist der Versicherte wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen auf dauernde Hilfe angewiesen oder wird persönliche Überwachung benötigt, so hat er Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

Versicherter Verdienst/Höchstbetrag

Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bis zum Höchstbetrag berücksichtigt. Dieser gilt bis CHF 148200.– pro Person und Jahr bzw. CHF 406.– pro Person und Tag (Stand 1.1.2016).



Bestimmungen zum UVG

Vorgehen bei einem Unfall

Verunfallte oder deren Angehörige müssen dem Arbeitgeber den Unfall unverzüglich melden. Der Arbeitgeber seinerseits hat die Pflicht, den Unfall ebenso unverzüglich dem Versicherer zu melden. Das Gesetz sieht bei Versäumnis als Konsequenz eine Kürzung oder gar Verweigerung der Leistungen vor. Der Versicherte hat sich auf Kosten des Versicherers den angeordneten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

Anwendbares Verfahren

Im UVG gelten die Verfahrensregeln der Sozialversicherung. Der Versicherer hat alle Fakten von Amtes wegen zu berücksichtigen. Über wichtige Entscheide ist eine Verfügung zu erlassen.

Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen

- Absichtliche Herbeiführung:
Mit Ausnahme der Bestattungskosten besteht kein Leistungsanspruch
- Grobfahrlässigkeit:
In der Versicherung der Nichtberufsunfälle werden während den ersten zwei Jahren nach dem Unfall die Tagelder gekürzt. Hat ein Hinterlassener den Tod des Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt, wird ihm die Hinterlassenenrente gekürzt, in besonders schweren Fällen verweigert.
- Verbrechen/Vergehen:
Ist der Versicherte in Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens verunfallt, können die Geldleistungen gekürzt oder in besonders schweren Fällen verweigert werden
- Aussergewöhnliche Gefahren:
Sämtliche Versicherungsleistungen für Unfälle werden verweigert bei ausländischem Militärdienst, Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten, bandenmässigen Verbrechen. Mindestens um 50% gekürzt werden die Geldleistungen für Unfälle bei Betätigung an Raufereien, Schlägereien, starker Provokation und Teilnahme an Unruhen.
- Wagnisse:
Geldleistungen werden um 50% gekürzt oder in besonders schweren Fällen verweigert. Bei Rettungshandlungen zugunsten von Menschen, auch wenn dazu ein Wagnis eingegangen werden muss, erfolgt keine Kürzung.

Wer bezahlt die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung?

Prämienschuldner gegenüber dem Versicherer ist der Arbeitgeber. Er trägt auch die Prämie für Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Die Prämien für Nichtberufsunfälle gehen grundsätzlich zu Lasten des Arbeitnehmers. Abweichende Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmers sind möglich.

Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind klar begrenzt. Die AXA bietet deshalb die Möglichkeit, eine auf die betrieblichen Bedürfnisse zugeschnittene Ergänzungsversicherung abzuschliessen.

Wer kann sich versichern?

Alle Arbeitnehmer eines Betriebs, die gemäss UVG versichert sind. Selbständig Erwerbende und Familienmitglieder, die nicht der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt sind, können zusätzlich versichert werden.

Versicherter Verdienst

Taggelder, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gelten in der UVG-Versicherung Bruttolöhne bis zum UVG-Höchstbetrag; seit 1.1.2016 sind dies max. CHF 148'200.– pro Jahr, bzw. CHF 406.– pro Tag.

Lohnanteile, die den UVG-Höchstbetrag übersteigen (sogenannte Überschuss-Löhne) sind in der UVG-Versicherung somit nicht abgedeckt. Dies führt bei höheren Löhnen zu zusätzlichem Versicherungsbedarf, wie das Beispiel (B) in der untenstehenden Tabelle zeigt. Das Beispiel ist sinngemäss auch für die Invaliden- und Hinterlassenenrenten anwendbar. Mit der UVG-Zusatzversicherung der AXA können auch diejenigen Lohnanteile versichert werden, die von der obligatorischen Unfallversicherung nicht abgedeckt werden.

Leistungen bei vorübergehender voller Arbeitsunfähigkeit

AHV-Lohn Arbeitnehmer	A	B
AHV-Lohn im Jahr	CHF 91'500.–	CHF 183'000.–
AHV-Lohn pro Tag	CHF 251.–	CHF 501.–
Taggeld gemäss UVG (80% von max. CHF 406.–)	CHF 201.–	CHF 325.–
UVG-Taggeld in % des Lohnes	80%	65%
Sinnvolle Ergänzungsmöglichkeit	10%*	25%*

* Bei Arbeitsunfähigkeit werden keine Sozialversicherungsbeiträge auf den Taggeldern erhoben. Daher genügen 90% des Lohnes.

Pflegeleistungen

Unter dem Titel Pflegeleistungen deckt die AXA in der UVG-Zusatzversicherung:

- Die Mehrkosten der Spitalbehandlung in einer Privat- oder Halbprivatabteilung
- Die gesetzlichen Unterhaltskostenabzüge bei Spitalaufenthalt von Personen ohne Unterstützungspflicht
- Die gemäss UVG nicht gedeckten Kosten im Ausland
- Kosten für Haushaltshilfen und Komplementärmedizin

Taggeld

Die UVG-Zusatzversicherung bietet folgende Möglichkeiten für Taggeldleistungen:

- Taggelder für den 1. und 2. Tag, die im UVG nicht versicherbar sind
- Die Differenz von 10% oder 20% zum vollen UVG-Lohn, da die Leistungsbasis der obligatorischen Unfallversicherung nur 80% beträgt
- Taggelder für den Überschuss-Lohn; die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gilt auch für Löhne, die den UVG-Höchstbetrag übersteigen. Für die Wartefristen und den Leistungsumfang bestehen verschiedene Wahlmöglichkeiten.
- Taggelder bei Rückfällen bzw. Spätfolgen früherer Unfälle



Invaliditäts- und Todesfallleistungen

Für den Fall von Invalidität oder Tod können in der UVG-Zusatzversicherung der AXA folgende Leistungen versichert werden:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten auf den Überschuss-Löhnen, die der Teuerung angepasst werden. Die Rentenform soll die langfristige Versorgerfunktion sicherstellen.
- Lebenspartnerrente, versichert sind 40% des Gesamtlohnes.
- Überbrückungskapitalien für den Invaliditäts- und Todesfall. Damit werden aussergewöhnliche Umstellungskosten abgedeckt und kurzfristige Finanzierungslücken verhindert. Beim Todesfallkapital können die Versicherten testamentarisch natürliche Personen begünstigen, sofern kein Ehegatte oder UVG-rentenberechtigte Kinder vorhanden sind. Zudem werden eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz dem Ehegatten gleichgestellt.

Deckung der Ausschlüsse und Kürzungen von UVG-Leistungen

Die Leistungen aus der Zusatzversicherung der AXA werden auch dann ungekürzt ausgerichtet, wenn der Unfall auf Grobfahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen ist. Wer Wagnisse eingeht oder sich aussergewöhnlichen Gefahren aussetzt, muss demgegenüber mit Kürzung der Geldleistungen rechnen. In der obligatorischen Unfallversicherung schreibt das Gesetz ausserdem Kürzungen bei Grobfahrlässigkeit vor. Bei Abschluss eines besonderen Zusatzbausteins übernimmt die AXA die vorerwähnten Kürzungen und Verweigerungen aus der Zusatzversicherung, vorausgesetzt der Unfall ist nicht auf Alkohol, Drogen oder Raserei zurückzuführen.

Unsere Dienstleistungen /

Die AXA steht für höchste Kompetenz und langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Unfallversicherungen in der Schweiz. Darüber hinaus profitieren Sie von wertvollen Serviceleistungen für Ihren Betrieb.

Schadenmeldungen via Internet

Sie können via Internet direkt auf die Stammverwaltung der AXA, sowie auf Ihre Unfallmeldungen gelangen.

Lohnmeldung per Mausclick

Sofern Sie über eine swissdec-zertifizierte Lohnbuchhaltung verfügen, können Sie Ihre Lohnmeldung per Jahresanfang bequem, sicher und Zeit sparend online übermitteln. Berechtigte Personen haben jederzeit die Möglichkeit, die Daten einzusehen, zu ergänzen oder freizugeben.

Unfallstatistik

Als Kunde mit einer obligatorischen Unfallversicherung erhalten Sie jährlich unsere Unfallstatistik. Sie profitieren von der umfassenden Auswertung über die der AXA im jeweiligen Betriebsjahr gemeldeten Unfälle. Auf einen Blick erkennen Sie, wo sich die meisten Unfälle in Ihrem Betrieb ereignen.

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Eine gesunde und motivierte Belegschaft stärkt den Erfolg jedes Unternehmens. Das Ziel eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements ist es, die Motivation und Gesundheit der Mitarbeitenden zu fördern, deren Absenzen zu verringern und die Invalidität zu vermeiden.

Absenzenmanagement

Die AXA unterstützt Sie dabei, wie Sie ein umfassendes Absenzenmanagement angehen können. Dazu gehört ein effizientes Datenbewirtschaftungstool und eine Sensibilisierung der Führungskräfte.

Case Management

Wir arbeiten eng mit dem Personalverantwortlichen Ihrer Firma zusammen und betreuen die arbeitsunfähigen, verletzten Mitarbeiter und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Vorsorge- und Versicherungsfragen erfordern individuelle Antworten.
Die AXA zeigt Ihnen neue Möglichkeiten auf und bietet sinnvolle Konzepte an.

Verlangen Sie jetzt ein unverbindliches Beratungsgespräch.

AXA Winterthur
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357, 8401 Winterthur
24-Stunden-Telefon: 0800 809 809
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)

